



Haus- und Badeordnung an der Krombachtalsperre

## Haus- und Badeordnung für die Badestelle „An der Krombachtalsperre“

### § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände anerkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Die Gemeinde Driedorf ist der Betreiber der Badestelle.
4. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
5. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner sind das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
6. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Behältnisse aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
8. Die Beauftragten des Betreibers üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Betreiber (per E-Mail an [info@driedorf.de](mailto:info@driedorf.de)) entgegen.
10. Fundgegenstände sind an den Betreiber abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
11. Bei Gewitter ist das Gewässer zu verlassen.
12. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

## **§ 2 Benutzung der Badestelle**

1. **Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht.**
2. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist verboten. Das Hineinspringen in die Badestelle, insbesondere kopfüber, ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
3. An Wochenenden und an Feiertagen und bei guter Witterung führt die DLRG gelegentlich eine freiwillige, ehrenamtliche Wasseraufsicht aus. Die DLRG übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des DLRG-Personals ist Folge zu leisten. Die Anwesenheit der DLRG ersetzt nicht die Aufsichtspflicht im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 Satz1.
4. Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich (saisonal) nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten (§ 3).
5. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
6. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer und Ballspiele sind ebenso wie Nacktbaden oder Nacktsonnen verboten.
7. Das Befahren der Badestelle mit Booten ist verboten.
8. Das Befahren des gesamten Badestellenbereichs mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

## **§ 3 Zutritt**

1. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken oder ändern.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu nicht vom Betreiber genehmigten gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

## **§ 4 Haftung**

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu

erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände haftet der Betreiber nicht.
3. Der Betreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen haften für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 5 Ausnahmen**

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle „An Der Krombachtalsperre“.

Gemeinde Driedorf, den 01.05.2024

Der Bürgermeister der Gemeinde Driedorf